

N i e d e r s c h r i f t

(HFGPA/003/2025)

über die 3. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 19.03.2025, 16:00 - 17:35 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

4. Mitteilungen zur Kenntnis

4.1. Bearbeitungsstand der Fraktionen - Übersicht

13/243/2025

Kenntnisnahme

5. Wiedereinreichungssperre für abgelehnte Anträge; Antrag Nr. 170/2024

13/242/2025

Beschluss

6. Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe: Entsendung von berufm. Stadtrat Konrad Beugel in die Verbandsversammlung

BTM/099/2025

Gutachten

7. Vorläufige Haushaltsführung 2025; Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Folge der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen

II/035/2025

Gutachten

Tischauflage

8. Gleichstellungskonzept - Fortschreibung 2025/2030

111/010/2025

Gutachten

9. Neuerlass der Zweckentfremdungsverbotssatzung

30/102/2025

Gutachten

10. Änderung der Parkgebührenordnung; Parkgebührenermäßigung für E-Kfz

30/103/2025

Gutachten

11. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

30/101/2025/1

Gutachten

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 12. | Sing- und Musikschule der Stadt Erlangen: Entgelterhöhung ab Schuljahr 2025/2026 und Änderung der Entgeltordnung | 474/003/2025
Beschluss |
| 13. | Vorentwurfsbeschluss nach DA-Bau 5.4 - Errichtung eines Erweiterungsgebäudes am Emmy-Noether-Gymnasium in Modulbauweise | 242/339/2025
Gutachten |
| 14. | Anfragen
Keine Anfragen | |

TOP 4

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 4.1

13/243/2025

Bearbeitungsstand der Fraktionen - Übersicht

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFGA zum 28.02.2025 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFGA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 5

13/242/2025

Wiedereinreichungssperre für abgelehnte Anträge; Antrag Nr. 170/2024

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es wird beantragt zu verhindern, dass ein und dasselbe Thema mehrfach behandelt wird. Dies kostet Zeit in Ausschuss- und Stadtratssitzungen, daneben wird auch Kapazität in der Verwaltung gebunden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Antrag schlägt vor, dass durch eine Änderung der Geschäftsordnung festgelegt werden soll, dass für abgelehnte Anträge eine Wiedereinreichungssperre von einem Jahr gilt, sofern nicht eine wesentliche Änderung der dem Beschluss zu Grunde liegenden Sach- oder Rechtslage eingetreten ist.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aus rechtlichen Gründen kann dem Antrag nicht gefolgt werden. Jedes Mitglied des Stadtrats hat ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen, Beratungen (dazu gehört auch das Rederecht und das Recht Anträge zu stellen) und Abstimmungen des Stadtrats.

Eine Einschränkung des Antragsrechts durch Regelungen in der Geschäftsordnung ist nicht möglich. Eine Wiedereinreichungssperre wie beantragt kann daher nicht in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Auf den Sachbericht wird verwiesen. Eine Wiedereinreichungssperre für abgelehnte Anträge wird nicht eingeführt.
2. Der Antrag 170/2025 ist abschließend erledigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 6

BTM/099/2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe: Entsendung von berufm. Stadtrat Konrad Beugel in die Verbandsversammlung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Verbandsmitglied Stadt Erlangen kann bis zu 6 Verbandsrätinnen und -räte in die Verbandsversammlung des Zweckverbands entsenden. Bisher sind die beiden Vorstände der ESTW AG sowie 4 Mitglieder des Ortsbeirats Dechsendorf bestellt, darunter der ehemalige Ortsbeirat Günther Dengler.

Herr Dengler ist zum 31.12.2024 auf eigenen Wunsch aus dem Ortsbeirat Dechsendorf ausgeschieden. Mit seiner Abberufung als Verbandsrat des Zweckverbands endet auch die Bestellung seines Stellvertreters Georg Schickert.

Bei der Seebachgruppe stehen größere Entscheidungen mit finanzieller Tragweite an. Das Finanzreferat der Stadt Erlangen soll daher in Zukunft unmittelbar in der Verbandsversammlung vertreten sein.

2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschlussfassung gemäß § 3 Nr. 11 der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Bestellung von Günther Dengler als Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Seebachgruppe wird aufgrund seines Ausscheidens aus dem Ortsbeirat Dechsendorf widerrufen.

Berufm. Stadtrat Konrad Beugel wird als Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Seebachgruppe bestellt. Als seine Stellvertretung für den Verhinderungsfall wird Christiane Wrede, Beteiligungsmanagement, bestellt. Berufm. Stadtrat Konrad Beugel bzw. seine Stellvertretung vertreten das Verbandsmitglied Stadt Erlangen anstelle des Verbandsrats qua Amt Oberbürgermeister Dr. Florian Janik.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 7

II/035/2025

Vorläufige Haushaltsführung 2025; Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Folge der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen

Sachbericht:

1. Ausgangslage

In der sog. haushaltslosen Zeit darf die Gemeinde gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. Für die Stadt Erlangen errechnet sich danach für das Haushaltsjahr 2025 ein zulässiges Kreditaufnahmevermögen von 657.125 €.

Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen. Die Erhöhung bedarf nach Art. 69 Abs. 4 Satz 1 GO der Genehmigung. Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Regierung von Mittelfranken hat auf Antrag der Stadtkämmerei für folgende, in der Anlage einzeln aufgeführte Maßnahmen die Erteilung einer Einzelgenehmigung für die Aufnahme von investiven Krediten in Aussicht gestellt:

a) Für Verpflichtungsermächtigungen (VE) im Volumen von insgesamt saldiert 17.497.049,40 €, deren Inanspruchnahme in den Jahren 2023 und 2024 zu Lasten des Haushaltsjahres 2025 freigegeben wurden. Den aus den VE freigegebenen Auszahlungsbeträgen sind die korrespondierenden Einzahlungen aus Zuweisungen gegenzurechnen.

b) Für die Maßnahme am Großparkplatz „Ebenerdige Parkfläche, ehem. Parkhaus“, IPNr. 546.401, Übertragung einer Haushaltsermächtigung aus dem Jahr 2024 in Höhe von 1.074.945,29 €.

Sämtliche Kreditaufnahmen, für die die Regierung von Mittelfranken eine Einzelgenehmigung erteilt, sind in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken vom Stadtrat beschlussmäßig zu behandeln.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten und vom Stadtrat beschlossenen Volumen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Abschluss von Kreditverträgen

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Wirth-Hücking stellt den Antrag einen weiteren Tagesordnungspunkt „Aussprache zur Haushaltskonsolidierung“ aufzunehmen. Insbesondere soll dabei über das Verfahren und den zeitlichen Ablauf gesprochen werden. Konkret geht es um die Vorschlagsliste der Verwaltung die den Stadträten noch nicht vorgelegt wurde.

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik schlägt vor dies gemeinsam mit TOP 7 der heutigen Tagesordnung zu behandeln, da es thematisch um die Haushaltsführung geht. Diesem Vorschlag wird zugestimmt. Die offenen Fragen werden innerhalb der Diskussion beantwortet. Das Verfahren sieht vor, dass den Stadträten die Liste am 24. März 2025 zur Verfügung gestellt wird und an diesem Tag auch erläutert wird.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen in dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten Volumen aufzunehmen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 8

111/010/2025

Gleichstellungskonzept - Fortschreibung 2025/2030

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist es, in der Stadtverwaltung Geschlechtergerechtigkeit konsequent und nachhaltig in allen Bereichen des Personalmanagements umzusetzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Rahmen des Masterplans Personalmanagement wird Geschlechtergerechtigkeit als strategische Grundvoraussetzung bei allen Projekten mitgedacht.

Geschlechtergerechtigkeit soll als Selbstverständnis integraler Bestandteil des Wertesystems und des darauf aufbauenden täglichen Handelns von Führungskräften und Mitarbeitenden sein. Die Umsetzung der Gleichstellung liegt in der Verantwortung aller Beschäftigten - insbesondere der Führungskräfte.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Personal- und Organisationsamt und die Gleichstellungsstelle vereinbaren Verantwortlichkeiten und Zeitschienen zum Maßnahmenkatalog des Gleichstellungskonzeptes 2025. Sie kooperieren bei der Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes und binden die Führungskräfte auf allen Ebenen ein.

Nach einer Laufzeit von 3 Jahren findet ein Umsetzungscontrolling statt. Das Gleichstellungskonzept wird nach 5 Jahren fortgeschrieben (Art. 4 BayGlG).

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Agha wird der Tagesordnungspunkt erneut vertagt. So soll der heute erkrankten Stadträtin Frau Pfister Gelegenheit gegeben werden an der Beratung teilzunehmen.

Diesem Wunsch wird entsprochen. Die Behandlung wird nun in der Sitzung des HFPa im April 2025 erfolgen.

Abstimmung:

vertagt

TOP 9

30/102/2025

Neuerlass der Zweckentfremdungsverbotssatzung

Sachbericht:

1. Ausgangslage:

Die Ermächtigungsgrundlage für die Satzung findet sich in Art. 1 des bayerischen Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsgesetz- ZWEWG).

Hiernach können Gemeinden für maximal fünf Jahre Satzungen für bestimmte Gebiete erlassen, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, wenn die Gemeinde dem Wohnraummangel nicht auf andere Weise mit zumutbaren Mitteln und in angemessener Zeit abhelfen kann. Durch die Satzung kann die Gemeinde bestimmen, dass Wohnraum nur mit Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf.

Voraussetzung für den Erlass der Zweckentfremdungsverbotssatzung ist ein Wohnraummangel. Ob entsprechender Wohnraummangel vorliegt, hat die Gemeinde nach eigenem Ermessen zu beurteilen.

Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung – ZWEVS) vom 16.01.2020, in Kraft getreten am 07.02.2020 war aufgrund der gesetzlichen Vorgaben auf fünf Jahre befristet und ist aktuell ausgelaufen.

Aus Sicht der Verwaltung soll für die Stadt Erlangen auch weiterhin das Verbot der Zweckentfremdung mit einer entsprechenden Satzung geregelt werden. Der Entwurf der aktuellen Fassung setzt zugleich die aktuelle Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zum Zweckentfremdungsrecht um. Danach sind Normadressaten des Zweckentfremdungsrechts ausschließlich die Eigentümer*innen oder Verfügungsberechtigten der Wohnung und nicht die Mieter*innen, so dass die bisherige Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung zu streichen war. Zudem war die bisherige Genehmigungsfrist von zwölf Monaten unverhältnismäßig lang und wurde auf drei Monate verkürzt (§ 4 Abs. 6). Schließlich ist § 2 Abs. 3 Nr. 2 der letzten Satzung überflüssig, da nicht während des ganzen Zeitraumes seit 2020 eine Zweckentfremdungsverbotssatzung bestand und bereits nach der Natur der Sache vor Inkrafttreten der neuen Satzung erteilte bestandskräftige Baugenehmigungen, die eine andere Nutzung zulassen, vorrangig sind.

2. Begründung einer Wohnraummangellage in Erlangen

Die Situation auf dem Erlanger Wohnungsmarkt ist seit Jahren angespannt. Insbesondere die Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum übersteigt regelmäßig das vorhandene Angebot. Immer mehr Haushalte haben Probleme, sich in Erlangen angemessen mit Wohnraum zu versorgen. Das Stadtgebiet Erlangen wird daher in der Mieterschutzverordnung der Bayerischen

Staatsregierung vom 01.01.2022 als Gebiet aufgeführt, in dem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinne von §§ 556d, 558 und 577a BGB besonders gefährdet ist.

Des Weiteren wird Erlangen vom Bayerischen Staatsministerium für Finanzen in der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts (Durchführungsverordnung Wohnungsrecht - DVWoR, Fassung vom 28.02.2024) als „Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf“ ausgewiesen.

Wichtigste Ursachen für den angespannten Wohnungsmarkt sind:

2.1 Entwicklung der Einwohnerzahlen:

Die Bevölkerung der Stadt Erlangen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. In den letzten fünf Jahren ist die gemeldete Einwohnerzahl von 114.111 (2020) auf 120.305 (2024) Personen angestiegen. Grund für das Bevölkerungswachstum sind insbesondere überregionale Wanderungsgewinne.

2.2 Entwicklung der Zahl der Haushalte

Einhergehend mit der Einwohnerentwicklung ist auch die Zahl der Haushalte in Erlangen gestiegen. In den letzten fünf Jahren ist die Zahl der Haushalte von 56.984 (2020) auf 61.262 (2024), dies entspricht einem Anstieg von 7,5 % bzw. 4278 Haushalten. Die Zahl der Einpersonenhaushalte nimmt dabei weiter zu.

2.3 Steigende Miet- und Kaufpreise

Die Verknappung von Wohnraum aufgrund der steigenden Nachfrage hat in den letzten Jahren zu einem deutlichen Anstieg der Miet- und Kaufpreise geführt. Die Miet- und Kaufpreise in Erlangen gehören zu den höchsten in Bayern.

2.4 Wohnungspolitische Maßnahmen

Die derzeit angespannte Wohnungsmarktlage wird auf Grund der Entwicklung der Einwohnerzahlen und des kontinuierlich hohen Preisniveaus in den nächsten Jahren weiter andauern und sich verschärfen.

Neben zahlreichen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung von Wohnraum hat die Stadt Erlangen folgende wohnungspolitische Maßnahmen, die das Wohnungsangebot vergrößern sollen, auf den Weg gebracht:

- Akquise von (leerstehendem) Wohnraum für obdachlose Menschen.
- Umwidmung von Flüchtlingsunterkünften in Wohnraum für obdachlose Menschen.
- „Wohnen für Hilfe“ (Wohnraum wird gegen eine Dienstleistung zur Verfügung gestellt).

Des Weiteren ist die Stadt Erlangen seit Jahren bemüht, der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt mit verschiedenen Maßnahmen entgegenzuwirken und den Wohnungsneubau zu fördern. Beispielhaft zu nennen sind hierfür die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II, die eingeführten Quoten für geförderten Wohnungsbau und zahlreiche Wohnbauprojekte der Innenentwicklung. Die hier dargestellten Punkte bestätigen insgesamt einen dringenden

Wohnraumbedarf für Erlangen. Die vorgenannten Maßnahmen und Instrumente reichen jedoch nicht aus, um in angemessener Zeit Abhilfe gegen den in Erlangen vorliegenden Wohnraummangel zu schaffen.

3. Wohnraumzweckentfremdung in Erlangen

Wie in anderen Großstädten ist auch Erlangen zu beobachten, dass Wohnraum leer steht und zudem Privatwohnungen zur Fremdbeherbergung zweckentfremdet werden. Aufgrund der angespannten Wohnungssituation ist es erforderlich, den aktuellen Wohnungsbestand zu erhalten und dieser Zweckentfremdung des Wohnraumes Einhalt zu gebieten.

Mit der vorliegenden Satzung wird auch die rechtliche Grundlage für einen Genehmigungsvorbehalt der gewerbsmäßigen Fremdbeherbergung von mehr als acht Wochen im Jahr geschaffen. Mit anderen Mitteln kann der Zunahme von Leerständen, gewerblicher Nutzung bzw. Nutzung als Ferienwohnung und den damit verbundenen städtebaulichen und sozialpolitisch unerwünschten Folgen nicht ebenso wirksam entgegengewirkt werden.

Keine Zweckentfremdung i. S. der Satzung stellt die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken durch die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten selbst dar, auch wenn dieser Wohnraum (z. B. Zweitwohnung, Einliegerwohnung, Werkwohnung) längerfristig leer steht.

Geltungsbereich der Satzung ist das gesamte Stadtgebiet.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik schlägt vor den Tagesordnungspunkt heute nur als Einbringung zu behandeln. Hintergrund ist das Konsolidierungsverfahren der Stadt Erlangen. Eine Beschlussfassung sollte daher erst im April 2025 (zusammen mit dem Beschluss zum Konsolidierungsverfahren) gefasst werden.

Mit diesem Vorschlag besteht Einverständnis. Der Tagesordnungspunkt wird heute nur zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Begutachtung oder Abstimmung.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10

30/103/2025

Änderung der Parkgebührenordnung; Parkgebührenermäßigung für E-Kfz

Sachbericht:

Mit Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 3. Dezember 2024 hat die Bayerische Staatsregierung dem § 10 ZustV die Sätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut beigefügt: „Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.“.

Die Regelung tritt ab dem 01.04.2025 in Kraft. Sie ist befristet auf die Gültigkeitsdauer des Elektromobilitätsgesetzes. Dieses tritt nach heutiger Rechtslage am 31.12.2026 außer Kraft. Mit dieser Änderung sind die ersten drei Stunden jedes Parkvorganges für E-Kfz kostenfrei. E-Kfz sind elektrisch betriebene Kfz mit dem Zusatz „E“ im Kennzeichen.

Diese Änderung macht eine Anpassung der Parkgebührenordnung notwendig, da die Änderung des § 10 ZustV die bisherige Parkgebührenordnung in Teilen wegen vorrangigen Landesrechts unwirksam macht. Sie wird wortgleich als § 2a in die Parkgebührenordnung eingefügt.

Verhalten der Verkehrsteilnehmenden

Der*die Verkehrsteilnehmer*in, der*die ein entsprechend gekennzeichnetes E-Kfz fährt, darf nun stets anstelle des Parkscheines die ersten drei Stunden jedes Parkvorganges die Parkscheibe einlegen. Bei einem Parkvorgang, der über die drei Stunden Gebührenbefreiung hinausgeht, bestehen die Möglichkeit, entweder den Parkschein zuerst zu lösen und die Parkscheibe danach zu stellen (z. B. 10 Uhr Parkbeginn, Parkschein bis 11 Uhr, Parkscheibe 11 Uhr, Parkende 14 Uhr) oder die Parkscheibe zuerst einzustellen und das Parkticket danach in Anspruch nehmen (z. B. 10 Uhr Parkbeginn, Parkscheibe 10 Uhr, Parkschein bis 11 Uhr, Parkende 14 Uhr). Hier wird die Dauer des Parktickets zu den drei Stunden Gebührenbefreiung hinzuaddiert.

Technische Umsetzung innerhalb der Stadt Erlangen

Eine entsprechende Programmierung oder gar ein Umbau der Parkscheinautomaten sind seitens der Verwaltung nicht angedacht. Die Nutzung der Parkscheibe kann rechtlich nicht unterbunden werden, weshalb der am Parkscheinautomat gelöste Parkschein neben der Parkscheibe verwendet werden dürfte. Dies dürfte im Vollzug ggf. zu Problemen führen. Zudem würden für den Umbau der Parkscheinautomaten erhebliche Kosten entstehen.

Höchstparkdauer

Nachdem die Befreiung ausweislich des Wortlautes des § 10 ZustV lediglich die Gebührenhöhe betrifft, bleibt die auf der Beschilderung angeordnete Höchstparkdauer unberührt. E-Kfz dürfen nicht länger stehen als andere Kfz.

Parkgebühreneinnahmen

In Bayern waren zum 01.01.2024 ca. 3,21% E-Kfz und 6,33% Hybridfahrzeuge (<https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2024/pm124/index.html>), in Erlangen ca. 3,2% E-Kfz und 6,3% Hybridfahrzeuge (<https://erlangen.de/aktuelles/verkehrsstatistik>) zugelassen. Es ist nicht bekannt, wie viele Kfz davon ein E-Kennzeichen besitzen, und damit berechtigt sind, diese Begünstigung zu nutzen. Vereinfacht ist davon auszugehen, dass möglicherweise bis zu 10% der Einnahmen durch Parkgebühren wegbrechen könnten. Eine präzisere Schätzung ist nicht möglich, da nicht vorhergesagt werden kann, in welchem Ausmaß die Regelung in Anspruch genommen wird.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung, Entwurf vom 24.02.2025, Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 11

30/101/2025/1

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Sachbericht:

1. Ausgangslage:

Die Gebührensätze für die städtischen Regeleinrichtungen sowie für die städtischen Spiel- und Lernstuben wurden zuletzt mit Beschluss vom 30.03.2023 (30/061/2022/1) zum 01.09.2024 erhöht. Trotz der Erhöhung 2024 liegen die städtischen Gebühren nach wie vor unter den örtlichen als auch überörtlichen Vergleichswerten. Ein aktuell durchgeführter Vergleich der Kitagebühren (Anlage 3) mit vier mittleren Großstädten (Ingolstadt, Fürth, Regensburg und Würzburg) sowie mit der Stadt Nürnberg zeigt, dass die Gebühren in Erlangen im Bereich der Kinderkrippen ca. 12 % unter dem Durchschnitt, im Bereich der Kindergärten ca. 15 % unter dem Durchschnitt und im Bereich der Horte ca. 20 % unter dem Durchschnitt liegen.

Der Vergleich zu den Elternbeiträgen der freien und gemeinnützigen Träger im Stadtgebiet Erlangen zeigt ebenso weiterhin enorme Abweichungen, was von diesen, auch aus Wettbewerbsgründen und in Sorge um die wirtschaftliche Situation ihrer Einrichtungen, immer wieder moniert wird.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung bereits eine Erhöhung der Einnahmen im Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen vorgesehen.

Die Verwaltung hat eine 20-prozentige Erhöhung der Gebühren vorgeschlagen. Im JHA am 13.02.2025 wurde eine 25-prozentige Erhöhung der Gebühren empfohlen, welche mit der im Entwurf beigefügten Änderungssatzung (Anlage 1) umgesetzt wird.

Auch im Bereich der Verpflegung in Kindertageseinrichtungen ist die Stadt angehalten, die kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten, d.h. wirtschaftlich und sparsam zu agieren. Außerdem ist eine verdeckte Bezuschussung der Verpflegungskosten zu vermeiden. Aufgrund der Neuvergabe der Aufträge für die Mittagsverpflegung im Rahmen einer Ausschreibung sind die Verpflegungsgebühren entsprechend anzupassen, eine neue Gebühr für Brotzeit wurde eingeführt.

Die Änderung der Gebührensatzung soll zum nächsten Kitajahr ab 01.09.2025 in Kraft treten. Damit im neuen Anmeldeverfahren, welches Anfang März beginnt, allen Eltern die zutreffenden Gebühren ab September 2025 mitgeteilt werden können, ist eine Beschlussfassung im März 2025 notwendig.

Ebenfalls neugefasst wird der Einleitungssatz zur Gebührensatzung, da Rechtsgrundlage für den Satzungserlass die Art 2 und Art 8 des Kommunalabgabengesetzes sind. Eine Bezugnahme auf das Kostengesetz ist obsolet, da in der Satzung ausschließlich Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung geregelt werden.

2. Neuregelungen:

a) § 2 Abs. 4 – Schließung der Kindertageseinrichtung aufgrund Streiks, höherer Gewalt und behördlicher Anordnung

Bisher gab es keine Möglichkeit, den Eltern die Gebühren nach § 3 Abs. 1 zu erstatten. Aktuelle Ereignisse der letzten Jahre (u.a. Schließung von Einrichtungen während der Pandemie) haben gezeigt, dass hier eine Regelungslücke besteht. Diese Lücke erschwert es zum einen der Verwaltung, schnell und flexibel zu handeln (siehe Beitragsrückerstattung während der Pandemie) und lässt zum anderen Eltern im Unklaren über etwaige Ansprüche. Es erscheint daher aus Sicht der Verwaltung notwendig, eine eindeutige Regelung zu treffen unter welchen Bedingungen Gebühren nach § 3 Abs. 1 zurückerstattet werden können.

b) In § 3 Abs. 1 Nrn. 1 – 5 Gebühren in Krippen, Kindergärten, Horten, Kooperative Ganztagsbetreuung, Spielstuben und Lernstuben

Die Gebühr für den Besuch einer Kindertageseinrichtung wird in einem ersten Schritt zum 01.09.2025 um 20 Prozent in allen Buchungskategorien und in einem zweiten Schritt zum 01.09.2026 nochmals um 20 Prozent in allen Buchungskategorien erhöht, um zumindest zum Durchschnittswert der kommunalen Vergleichsstädte aufzuholen.

c) § 3 Abs. 3 – Gebühr für Ferienmonate

Bisher waren Ferienbuchungen erst ab einer Buchung von mindestens 15 Betriebstagen mit einer zusätzlichen Kostenpflicht verbunden. Der Besuch einer Kindertageseinrichtung in den Schulferien bis zu 14 Tage erfolgte somit ohne weitere Zusatzkosten. In Anbetracht des erhöhten Personal- und Planungsaufwandes für Betreuungstage in den Ferien (Betreuung des Schulkindes bereits am Vormittag) muss die Betreuung in den Ferien grundsätzlich ab dem ersten Tag der Betreuung einer zusätzlichen Kostenpflicht unterliegen.

Hierzu wird eine zusätzliche Buchungskategorie für 1 bis 14 Betriebstage in den Ferien eingeführt.

Aus Gründen der übersichtlicheren Darstellung werden die Buchungskategorien in den Ferien in der Satzung in Tabellenform dargestellt.

d) § 3 Abs. 5 – Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung wird nicht mehr für Kinder gewährt, deren Geschwister im Kooperativen Ganztage ohne Randzeitenbuchung betreut werden, da die Betreuung im Kooperativen Ganztage ohne Randzeitenbuchung kostenfrei ist.

e) § 3 Abs. 6 – Verpflegungsgebühren

Um den haushaltsrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen ist eine kostendeckende Kalkulation der Verpflegungskosten vorzunehmen.

Im Rahmen einer Ausschreibung zur Neuvergabe der Verträge für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen zum 01.01.2024 haben sich die Kosten für die Verpflegung geändert.

Die Verpflegungsgebühr ist als Monatspauschale für 12 Monate zu entrichten. Unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Preise pro Essen, der durchschnittlichen Betriebstage sowie der durchschnittlichen Schließtage einer Kindertageseinrichtung pro Jahr, umgerechnet auf 12 Monate, ergibt sich ein monatlicher Durchschnittspreis von 62,00 Euro je Kind.

Nach Begutachtung im JHA wurde eine zusätzliche Gebühr in Form eines „Brotzeitgeldes“ in Höhe von „€ 7,00“ empfohlen, da in den Kindertageseinrichtungen neben der Mittagsverpflegung regelmäßig auch Zwischenmahlzeiten in Form eines gesunden Frühstücks und/oder eines Nachmittagssnack angeboten werden.

Die Vorteile eines gemeinsamen Frühstücks oder einer Brotzeit sind das gleiche Angebot für alle Kinder, die Einführung von gesundheitsförderlichen Produkten und das Kennenlernen neuer Lebensmittel für Kinder. Gemäß dem Verpflegungskonzept der städt. Kitas gelten die Empfehlungen des Bayer. Kompetenzzentrums für Ernährung (KErn) sowie die Leitlinien der Kita- und Schulverpflegung Bayern.

Um das Angebot an Zwischenmahlzeiten aus pädagogischen Gründen für die Kinder aufrecht erhalten zu können, ist eine Finanzierung durch zusätzliche Elternbeiträge notwendig, da die vereinnahmten Gebühren für Mittagsverpflegung die Kosten nicht abdecken können.

Nachdem die regelmäßige Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Kooperativen Ganztagsbetreuung verankert ist, besteht zukünftig in dieser Betreuungsform nicht mehr die Möglichkeit, die pauschale Teilnahme an der Verpflegung auf weniger als 5 Wochentage zu reduzieren.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Gebührensatzung gegenübergestellt.

Anlage 4 wurde auf Wunsch der Ausschussmitglieder des JHA der Beschlussvorlage beigelegt.
(Protokollvermerk)

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Entwurf vom 24.02.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 12

474/003/2025

Sing- und Musikschule der Stadt Erlangen: Entgelterhöhung ab Schuljahr 2025/2026 und Änderung der Entgeltordnung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Die Städtische Sing- und Musikschule erhöht ihre Entgelte zum Schuljahr 2025/2026 um durchschnittlich 11% (s. Anlage 1). Dadurch werden Mehreinnahmen i. H. v. ca. 50.000 € pro Schuljahr erzielt. Die Ermäßigung für ErlangenPass-Inhaber*innen erhöht sich von 50% auf 60% des Entgeltes (Entgeltordnung § 5, Abs. 2). Die Entgeltordnung wird ab dem Schuljahr 2025/26 durch die neue Entgeltordnung ersetzt (siehe Anlage 3).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die Unterrichtsentgelte der Sing- und Musikschule Erlangen lagen bisher unter dem bayerischen Landesdurchschnitt. Grund ist das besonders bildungsfreundliche Angebot der Stadt im Rahmen des Konzepts der Sing- und Musikschule, jedem Kind einen niedrigschwelligen, wohnortnahen Zugang zur Musik offen zu halten. Dies soll auch nach der Gebührenerhöhung gewährleistet bleiben: Geplant ist, auch weiterhin die Teilnahme an den Singklassen in den Zweigstellen kostenlos zu ermöglichen sowie die Entgelte der Großgruppenangebote in den Zweigstellen kostengünstig anzubieten.

Eine maßvolle Entgeltanpassung in den folgenden Jahren soll dazu beitragen, zukünftig große Erhöhungsschritte zu vermeiden.

Die Entgelte wurden zuletzt 2014 erhöht. Der Elternbeirat der Sing- und Musikschule erkennt die Notwendigkeit der Entgelterhöhung an.

Um die Auswirkungen der Entgelterhöhung auf ErlangenPass-Inhaber*innen abzumildern, wird die Ermäßigung von 50% auf 60% des jeweiligen Entgeltes erhöht. Die Verwaltungspauschale in Höhe von 20 € ist davon ausgenommen.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Entgelterhöhung der Städtischen Sing- und Musikschule wird zugestimmt.
2. Der Änderung der Entgeltordnung der Städtischen Sing- und Musikschule wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entgelterhöhung ab dem Schuljahr 2025/2026 umzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 13

242/339/2025

Vorentwurfsbeschluss nach DA-Bau 5.4 - Errichtung eines Erweiterungsgebäudes am Emmy-Noether-Gymnasium in Modulbauweise

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im März 2024 wurde der einstimmige Beschluss im Stadtrat gefasst, eine bedarfsgerechte Deckung von Raumbedarfen an den Erlanger Gymnasien in zwei Stufen umzusetzen (siehe Vorlagennummer: IV/046/2024). Nach Rücksprache mit der MB-Dienststelle und der Regierung von Mittelfranken soll das Emmy-Noether-Gymnasium zukünftig als 4,5-zügiges Gymnasium mit 40 Klassen und ca. 1.000 Schüler*innen (im Durchschnitt) geführt werden, um dort das gesamtstädtische Defizit durch entsprechende bauliche Maßnahmen zu decken.

Mit einstimmigem Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2024 (Vorlage 40/234/2024) wurde der Bedarf zur Errichtung eines Modulbaus für naturwissenschaftliche Räume (Fachbereich Chemie) sowie für 5 Klassenräume am Emmy-Noether-Gymnasium bestätigt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die weiteren Planungen aufzunehmen, die anfallenden Kosten zu ermitteln und die erforderlichen Haushaltsmittel anzumelden.

Damit eine Nutzungsaufnahme des Erweiterungsgebäudes bis September 2027 möglich ist, sind die unter Punkt II/5 Ressourcen aufgeführten Finanzmittel und Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2025ff. zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung ist daher zu beauftragen - in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken zur Förderungsschädlichkeit - ein Verfahren zur Generalübernehmervergabe des Erweiterungsbaus vorzubereiten. Soweit Verpflichtungsermächtigungen hierfür bereits für das Vergabeverfahren 2025 notwendig werden, sind diese bereitzustellen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Erweiterungsbau soll aus werkstattseitig vorgefertigten Modulen entstehen, die vor Ort fertig ausgebaut werden. Damit verbunden ist neben einer zeitlich schnelleren Umsetzung insbesondere geringere Beeinträchtigung des Schulbetriebs. Die Bautätigkeit vor Ort wird auf ein absolut notwendiges Maß reduziert. Die sehr kleinen zur Verfügung stehenden Baustellenflächen im Zugangsbereich der Schule würden eine Realisierung am vorgesehenen Standort sonst nicht ermöglichen. Der Standort ist für die Schule aus funktionalen Gründen in räumlich naher Anbindung an das Hauptgebäude unbedingt erforderlich.

Die Vorentwurfsplanung wurde mit dem Umwelt-, Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt, der Inklusionsbeauftragten und den ESTW vorab abgestimmt. Die vorliegende Vorentwurfsplanung wurde federführend durch die technische Abteilung des GME in Zusammenarbeit mit EB 77 Stadtgrün als Eigenplanung zusammen mit einem externen Planungsbüro für die Ausstattung der naturwissenschaftlichen Fachräume (Fachbereich Chemie) gemeinsam erarbeitet.

Um die angestrebte Nutzungsaufnahme im Erweiterungsgebäude bis September 2027 ermöglichen zu können, muss nunmehr aufgrund der derzeit ungeklärten, schwierigen Haushaltssituation 2025 auch die Entwurfs- und Genehmigungsplanung als Eigenplanung erstellt werden, da die vorgesehene Vergabe dieser Planungsleistungen an eine Generalübernehmerfirma derzeit nicht möglich ist. Die Entwurfsplanung soll im Juli 2025 zum Beschluss eingebracht

werden. Nach Bestätigung des Entwurfs kann -unter Voraussetzung der haushaltsrechtlichen Zulässigkeit- ein Vergabeverfahren kombiniert für die übrigen Planungsleistungen und sämtliche Bauleistungen für den Neubau eingeleitet werden. Die Baufeldherrichtung, die Freianlagen, beratende und gutachterliche Planungsleistungen sowie die Anschlüsse an vorhandene technische Anlagen des Bestandsgebäudes werden separat vergeben.

Bis Oktober 2025 soll auch der FAG-Förderantrag für die Maßnahme eingereicht werden. Durch die Erbringung von Eigenplanungsleistungen in der Leistungsphase 3 und 4 wird die FAG-Förderung nach Kostenrichtwert für den Neubau um 15 % gekürzt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Nutzung

Auf den Bedarfsbeschluss des Stadtrates vom 28.11.2024 (Vorlage 40/234/2024) wird verwiesen.

Das Erweiterungsgebäude hat eine Hauptnutzfläche von insgesamt rd. 702 m². Im Erdgeschoss sind das 2 Lehrsäle, 1 Übungssaal, 1 Vorbereitungs-/Sammlungsraum für den Fachbereich Chemie mit rd. 328 m² sowie im Obergeschoss 5 Klassenräume mit 373 m².

Zur barrierefreien Erschließung des neuen Gebäudes wird ein Aufzug im Treppenhaus errichtet.

3.2 Vorplanungskonzept

Baukonstruktion

Aus bauphysikalischen, aus Zeit- und auch aus Nachhaltigkeitsgründen soll das Erweiterungsgebäude in Modulbauweise (Module in hybrider Holz-Stahl-Konstruktion) errichtet. Nach Lieferung der Module auf die Baustelle erfolgt der Ausbau und die Fertigstellung des Fassaden- und Dachaufbaus vor Ort. Auf der Dachfläche wird eine extensive Begrünung als Retentionsdach sowie eine PV-Anlage vorgesehen. Das Gebäude erhält einen außenliegenden Sonnenschutz mit Zentralsteuerung und es sind in den Chemieunterrichtsräumen Verdunklungsanlagen einzubauen.

Als gedeckter Verbindungsgang wird zwischen dem bestehenden Schulgebäude und dem Neubau ein Laubengang in Stahlkonstruktion mit Gründach vorgesehen. Das Erweiterungsgebäude wird höhenmäßig in der vorhandenen Hanglage so platziert, dass der Übergang barrierefrei erfolgen kann und so auch der Seiteneingang des Bestandsgebäudes barrierefrei zugänglich wird (bisher 4 Steigungen vorhanden). Alle neuen Wegebeziehungen im neu herzustellenden Eingangsbereich sollen barrierefrei ausgeführt und das Schulgelände mit einem Zaun und neuen Zugangstor eingefriedet werden.

Technische Ausrüstung

Die Be- und Entlüftung des Schulgebäudes soll vorrangig über mechanische Lüftungsanlagen erfolgen. Hierfür sind eine Lüftungsanlage für WCs und Putzräume, 8 dezentrale Lüftungsgeräte für die Unterrichtsräume (alternativ ist Fensterlüftung möglich) sowie 8 Abluftanlagen mit Luftnachströmung für die notwendigen Digestorien geplant.

Die Beheizung erfolgt über eine Luft-Wasser-Wärmepumpe. Die Ausführung ist in Monoblockbauweise mit einem Außengerät geplant. Als Heizflächen sind größer dimensionierte Profilheizkörper vorgesehen.

Durch die geplante PV Anlage wird mit einem Stromertrag von ca. 26.300 kWh / Jahr gerechnet.

Die Ausleuchtung erfolgt mittels Deckenleuchten und einer Steuerung über Präsenzmelder in Sanitärräumen, Fluren und im Treppenhaus. Die Beleuchtung in den Chemieräumen ist zwingend dimmbar auszuführen.

Die Unterrichtsräume im Neubau sollen mit Beamer ausgestattet und an das Datennetz der Schule angeschlossen werden.

Brandschutz

Im Neubau befinden sich insgesamt drei Brandabschnitte: Erdgeschoss, Obergeschoss, Treppenhaus. Der zweite Rettungsweg aus dem 1.OG wird über eine Außenfluchttreppe sichergestellt.

Die Brandmeldeanlage mit Weiterleitung auf die Feuerwehr im Bestandsgebäude wird auf den Neubau ausgeweitet. Die Brandmelder und Zwischendeckenmelder sind in einer Ringleitung zu verbinden und im Technikraum zu sammeln. Dort wird die Zuleitung zur Brandmeldezentrale im Keller des Schulhauptgebäudes geführt und aufgelegt. Auch die Sicherheitsbeleuchtungsanlage wird um den Neubau erweitert.

Freiflächenplanung, Naturschutz und Verbesserung des Mikroklimas

Das Regenwasser der extensiv begrünten Retentionsdachfläche wird im Norden des Neubaus über Sickermulden auf dem Grundstück vor Ort vollständig oberflächennah versickert. Alle neuen Belagsflächen sollen ebenfalls versickerungsfähig ausgeführt werden. In einem geschlossenen Fassadenbereich an der Nordfassade soll das Erweiterungsgebäude gemäß Satzung der Stadt Erlangen eine Fassadenbegrünung bekommen.

3.3 Zeitplan

Geplanter Bauablauf

Erarbeitung Entwurf, DA Bau-Beschluss Entwurf	Ende März bis Juli 2025
Zuschussantrag FAG und Genehmigungsplanung	Bis Oktober 2025
Umbau der Räume der OGTS in den mobilen Raumeinheiten zu 2 Klassenzimmern	Sommerferien 2025
Vergabe an einen Generalübernehmer anhand einer funktionalen Leistungsbeschreibung (Einleitung des Vergabeverfahrens ab September 2025)	Februar 2026 (wenn haushaltstechnisch möglich!)
Werkplanung durch den Generalübernehmer	Bis ca. Juni 2026
Umbau der Räume der Elektrowerkstatt des Betriebsbüros in den mobilen Raumeinheiten zu 2 Klassenzimmern	Sommerferien 2026
Baufeldfreimachung, Umbau Elektrohauptverteilung Bestandsgebäude, Einbau Fundamente und Bodenplatte	ca. Juli - Oktober 2026
Anlieferung und Montage der Raummodule zur anschließenden Fertigstellung vor Ort, Arbeiten an den Freianlagen	Voraussichtlich ab November 2026
Nutzungsaufnahme Erweiterungsbau	Schuljahresbeginn September 2027

Die bauliche Umsetzung muss in Abstimmung mit der dann zu beauftragenden Generalübernehmerfirma im Detail vereinbart werden. Je nach Hersteller, Bauweise und Vorfertigungsgrad kann es zu unterschiedlichen Detaillösungen in der Bauumsetzung kommen.

3.4 Kosten

Die Kostenschätzung zum Vorentwurf stellt sich wie folgt dar:

Kosten- gruppen	Kostenschätzung zur Vorentwurfsplanung Erweiterungsbau Emmy-Noether-Gymnasium	
100	Grundstück	
200	Herrichten und Erschließen	278.000 €
300	Bauwerk – Baukonstruktion	3.188.000 €
400	Bauwerk – Technische Anlagen	924.000 €
500	Außenanlagen	250.000 €
600	Ausstattung	531.000 €
700	Baunebenkosten	738.000 €
Gesamtkosten mit Einrichtung Amt 40, gerundet		5.909.000 €
Gesamtkosten ohne Einrichtung Amt 40, gerundet		5.378.000 €

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von -10%/+30% ermittelt werden.

Bei geschätzten Gesamtkosten i. H. v. **5.909.000,00 €** wird die Endabrechnungssumme voraussichtlich zwischen 5.318.100 € und 7.681.700 € liegen.

Die Kostenermittlung beruht auf dem Baupreisindex IV/2024. Die konjunkturelle Entwicklung als Kostenfaktor ist derzeit nicht einheitlich erkennbar und kann daher in ihrer Wirkung nur bedingt gesichert eingeschätzt werden.

Zum Vergleich:

Die Grobkostenschätzung von Oktober 2024 lag bei 5.450.000 € inkl. Ausstattung. Die Kostenkonkretisierung ist vor allem auf die KGR 300, 400 und 600 zurückzuführen und fallen für den höheren baulichen und anlagentechnischen Aufwand sowie für höhere schulische Ausstattungsstandards an. Auch muss eine externe Vergabe der Prüfstatik erfolgen.

Durch die erbrachten und noch zu erbringenden Eigenleistungen in den Leistungsphasen 1 – 4 HOAI konnten Honorare in Höhe von 267.000 € eingebracht werden.

Hinweis: Mit der Einleitung des Vergabeverfahrens zur Vergabe eines kombinierten Planungs- und Bauauftrags an eine Generalübernehmerfirma geht die Stadt Erlangen bereits eine rechtliche Bauverpflichtung zur Durchführung der Baumaßnahme ein. Diese Vorgehensweise ist vorliegenden Fall notwendig, um ein bestmögliches wirtschaftliches Angebot erhalten zu können.

Zuschuss

Die Maßnahme soll durch eine FAG-Zuwendung gefördert werden. Der Antrag hierzu soll bis Oktober 2025 bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht werden. Voraussichtlich kann eine Förderung in Höhe von ca. 1.834.000 € bis 2.445.000 € erreicht werden (Förderquote 45 – 60 % unter Berücksichtigung der Kürzung um 15 %). Dies würde einer Gesamtförderquote von ca. 31 % bis 41 % entsprechen.

Das Vorhaben wird voraussichtlich die Bedingungen zur Förderung nach KfW Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude Kommunen 499 erfüllen. In diesem Fall ist - bei Verfügbarkeit von Fördermitteln zum Antragszeitpunkt - mit einer Förderhöhe von rd. 70.000 € zu rechnen.

Abstimmung mit dem Zuschussgeber

Nach Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken am 11.02.2025 ist eine Förderung der Maßnahme grundsätzlich möglich. Mit der Erbringung der Entwurfsplanung durch Eigenplanung der Verwaltung werden sich die förderfähigen Kosten um die Nebenkostenpauschale in Höhe von 15 % reduzieren. Zur Einleitung eines Vergabeverfahrens für eine Generalübernehmervergabe vor dem Vorliegen des Vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist vorab eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einzuholen.

Haushaltsmittelverteilung (Ist/Soll)

	bis 2024 €	2025 €	2026 €	2027 €	2028 €	2029 ff €	Gesamt €
Haushalt 2025 -Vorliegender Entwurf- VE	100.000	300.000	2.500.000 2.500.000	100.000	-		
Einrichtung VE			0 0	0 0			
Ansatz Amt 24 Tatsächlicher Bedarf für Haushalt 2025 - Soll-	100.000	150.000	2.650.000	2.400.000	50.000	28.000	5.378.000
VE für Folgejahre		VE Vergabe	2.650.000	2.400.000			5.050.000
Einrichtung VE für Folgejahre		VE Vergabe	41.000	490.000 450.000			531.000 450.000

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Die zusätzlichen zu erstellenden Schulflächen sind zur Sicherstellung des Unterrichtsbedarfes an Gymnasien in Erlangen im G9-Betrieb notwendig. Mit verschiedenen Änderungen der Vorgaben zur Erfüllung der pädagogischen Bedarfe im wieder eingeführten G9 in den letzten 5 Jahren durch das Bay. Kultusministerium geht ein höherer Flächen- und Differenzierungsbedarf pro Schüler*in einher.

Der Neubau ist in energetischer und mikroklimatischer Hinsicht optimiert. Der Eingriff durch die Baumaßnahme wird vor Ort kompensiert.

Der städtische Leitfaden für nachhaltige und energieeffiziente Gebäude wird umgesetzt. Das Erweiterungsgebäude entspricht den Energieeffizienzstandard EG 40.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:

Für Bau:	5.378.000 €	bei IPNr.:217F.401
Für Ausstattung:	531.000 €	bei IPNr.: NEU
Sachkosten:		bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):		bei Sachkonto:
Folgekosten		bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ca. 1.904.000 € - 2.515.000 € (FAG+BEG)	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind teilweise vorhanden auf IvP-Nr. 217F.401 (bislang geplant: 3,0 Mio. EUR)
Ausstattungs-IVP liegt noch nicht vor
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind teilweise nicht vorhanden (Differenz Bau: 2,378 Mio. EUR)

Haushalt 2024 (vorläufige Handlungsgrundlage für 2025):

VE:	0 Euro	
HH-Mittel Bau 2024:		100.000 Euro
HH-Mittel Ausstattung 2025-27:	0 Euro	

Haushaltsbeschluss 2025 (bisher nicht genehmigt):

VE:	2.500.000 Euro für 2026 ff.	
HH-Mittel Bau 2025:		300.000 Euro
HH-Mittel Bau 2026:		2.500.000 Euro
HH-Mittel Bau 2027:		100.000 Euro
HH-Mittel Ausstattung 2025-27:	531.000 Euro	
<u>Gesamt geplant lt. HH-Beschluss 2025</u>		<u>3.000.000 Euro</u>

Hinweise:

Die Vergabe der Ausstattung für die naturwissenschaftlichen Fachräume, Fachbereich Chemie, sollen mit dem Generalübernehmervergabe vergeben werden.

Letzter Beschlussstand:

Im Haushalt 2025 zu berücksichtigende Kosten gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.11.2024 (Vorlage 40/234/2024):

<i>KGR 200 Umbau Bestand + Leitungsverlegung Anbau</i>	<i>500.000 €</i>
<i>KGR 300 + 400 Anbau Bauwerk + Technische Anlagen</i>	<i>3.570.000 €</i>
<i>KGR 500 Außenanlagen</i>	<i>230.000 €</i>
<i>KGR 600 Fachraum- und Klassenausstattung</i>	<i>450.000 €</i>
<i>KGR 700 Planungskosten</i>	<i>700.000 €</i>
<i>Gesamtkosten brutto:</i>	<i>5.450.000 €</i>

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Vorentwurfsplanung gemäß Ziffer 5.4 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der vorliegenden Vorentwurfsplanung zur schnellstmöglichen Realisierung eines Erweiterungsgebäudes am Emmy-Noether-Gymnasium wird gemäß DA-Bau 5.4 zugestimmt.
Hierauf aufbauend ist die Entwurfs- und Genehmigungsplanung als Eigenleistung durch die Verwaltung zu erbringen.
2. Die notwendigen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen für eine Generalübernehmervergabe (Planungsleistungen Leistungsphasen 5 – 8 incl. Bauausführung (als Generalunternehmer) ohne ergänzende Arbeiten im Bestand und an Freianlagen) sind anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 14

Anfragen

Keine

Sitzungsende

am 19.03.2025, 17:35 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Behringer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: